



# Kultur- und Geschichtsverein Calden e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahr 1982 gegründete Verein trägt den Namen „Kultur- und Geschichtsverein Calden e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Calden und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur- und Geschichtspflege in der Gemeinde Calden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erforschung und Ausarbeitung der geschichtlichen Entwicklung der Ortschaft Calden.
- Kulturelle und geschichtliche Beratung der gemeindlichen Körperschaften sowie interessierter Bürger und Vereinigungen in der Gemeinde Calden.
- Einrichtung von Ausstellungsmöglichkeiten.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die geschichtliche und kulturelle Entwicklung in Calden.

### § 3

#### Steuerbegünstigung

Der Kultur- und Geschichtsverein Calden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung durch den geschäftsführenden Vorstand begründet.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt bzw. von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Hier gelten ebenso die unter Pkt. 4, 5 und 6 aufgeführten Vorschriften.
8. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und einer/m seiner Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
  5. Vertretung des Vereins nach außen
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, juristische Personen sind nicht wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen berufen.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der Stellvertreter schriftlich auf dem Postweg, per E-Mail oder fernmündlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer ihrer/seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

7. Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei in jedem Jahr im Wechsel ein Kassenprüfer neu gewählt wird und der andere ein weiteres Jahr im Amt verbleibt. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenführung.
2. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Calden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 09.03.2011 beschlossen worden und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.  
Die bisherige Satzung vom 07.03.1982 verliert damit ihre Gültigkeit.

Calden, den 09. März 2011